

RS Vwgh 2004/2/19 2003/20/0502

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2004

Index

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §61;

FrG 1997 §67 Abs3;

StPO 1975 §180 Abs4;

StVG §20;

StVG §99a;

Rechtssatz

Die belangte Behörde geht erkennbar davon aus, in Fällen, in denen aufgrund eines entsprechenden Bescheides im unmittelbaren Anschluss an die Strafhaft zur Sicherung der Abschiebung die Vollziehung der Schubhaft erfolgen soll, sei die Bewilligung eines Ausganges generell unzulässig. Insoweit beruht der angefochtene Bescheid auf einer Verkennung der Rechtslage. Eine gesetzliche Grundlage für die Annahme der belangten Behörde - sie liefere darauf hinaus, der Strafhaft vorweg auch die Funktion der (erst für den Fall ihrer Beendigung angeordneten) Schubhaft zuzumessen - ist nämlich nicht erkennbar (vgl. demgegenüber für die anstelle der Untersuchungshaft vollzogene Strafhaft die Regelung des § 180 Abs. 4 StPO 1975) und wird von der belangten Behörde auch nicht aufgezeigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003200502.X01

Im RIS seit

03.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at